

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 03

Themen dieser Ausgabe:

In eigener Sache

Andreas Herren, dipl. wirtschaftsprüfer

BVG : Mitteilung Nr. 68

Thomas Allemann, treuhänder mit eidg. fachausweis

News.Info

Hans Frey, dipl. wirtschaftsprüfer

steinenvorstadt 79 4051 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

BALCONSULT.AG – in eigener Sache

An dieser Stelle möchten wir uns nochmals für die Treue und das Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartnern herzlich bedanken.

Seit unserer Gründung im Mai 2002 konnten wir uns auf dem Markt etablieren. Nebst den bestehenden Geschäftsbeziehungen konnten wir uns aufgrund der geleisteten Arbeiten und Referenzen bei diversen neuen Partnern und Unternehmungen empfehlen. Somit stieg in den letzten rund 500 Tagen die Zahl unserer Mandate von 65 um 55 auf 120 an. Diese interessanten und spannenden Arbeiten, von der Steuerberatung über die Buchhaltung von Stiftungen bis hin zur Revision von Personenschiffen erfüllen unseren Beruf sehr, so dass wir bei jedem Mandat mit Freude, Interesse und Fachwissen engagiert sind.

Tätig sind wir hauptsächlich in der Wirtschaftsprüfung, wobei nebst Revisionen auch die Beratung, die Zurverfügungstellung von Personal sowie Wertschriftenbuchhaltungen die Schwerpunkte bilden. Parallel dazu baut Frau Daniela Zimmermann die Abteilung für Kundenbuchhaltungen und Treuhandpraxis aus.

Wir pflegen unser Motto **prüfen, beraten, lösen**

Durch die Schulung und Weiterbildung sämtlicher Mitarbeiter (2 dipl. Wirtschaftsprüfer / 2 Treuhänder mit eidg. Fachausweis) sind wir ebenfalls für sämtliche Tätigkeiten einer modernen Treuhandgesellschaft bestens qualifiziert. Zudem schliessen unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen demnächst folgende zusätzlichen Diplome/Fachausweise ab:

Thomas Allemann - dipl. Wirtschaftsprüfer
Ashim Datta - Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Daniela Zimmermann - dipl. Treuhandexpertin

Die Basis für **die Zukunft** ist somit gegeben, der Grundstein zur Weiterentwicklung der BALCONSULT.AG gelegt. Aufgrund der heutigen Mandatsstruktur sind wir zur Zeit daran, unser mittelfristiges Ziel - den Mitarbeiterbestand auf 10 Personen zu erweitern - umzusetzen. Mit der gleichzeitigen Erhöhung von Qualität und Quantität wollen wir Ihnen weiterhin begegnen und Sie mit unserer fachlichen Kompetenz beraten.

Wir freuen uns, aufs **weiterprüfen, weiterberaten und weiterlösen!**



MITTEILUNG ÜBER DIE BERUFLICHE VORSORGE NR. 68

Aufgrund der Börsenbaisse der letzten beiden Jahre sind immer mehr Personalvorsorgeeinrichtungen von einer Deckungslücke/Unterdeckung betroffen. Aus diesem Grund war der Gesetzgeber gefordert, diverse rechtliche Vorschriften an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dies ist der Grund, weshalb per 1. Juli 2003 folgende wesentliche Änderungen vorgenommen wurden:

BVV2: Artikel 44

Dieser Artikel behandelte bis anhin die Deckungslücke. Neu wird dieser Sachverhalt als Unterdeckung bezeichnet. In einem Anhang wird zudem eine Formel definiert, woraus ersichtlich ist, wie der Deckungsgrad zu berechnen ist und wann eine Unterdeckung vorliegt. Dank dieser Formel sollten nun Uneinigkeiten wie beispielsweise ob und wie Wertschwankungsreserven und Arbeitgeber-Beitragsreserven in die Berechnung einzubeziehen sind, wegfallen.

Neu geregelt wird in diesem Artikel zudem:

- wann die Meldung betreffend der Unterdeckung an die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat
- in welchem Zeitraum die Unterdeckung voraussichtlich behoben werden kann
- regelmässige Orientierung betreffend Umsetzung und Wirksamkeit der Massnahmen

WEFV: Artikel 6

Dieser Artikel regelte bisher, dass der Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum spätestens 6 Monate nach Einreichung eines entsprechenden Antrages ausbezahlt war. Neu kann diese Frist bei Vorhandensein einer Unterdeckung (gem. obigem neu definierten Artikel 44, BVV2) auf maximal zwölf Monate erstreckt werden. Wenn zudem folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, ist sogar eine Aufschiebung der Frist über 12 Monate möglich:

- es liegt eine erhebliche Unterdeckung vor (Deckungsgrad unter 90 %)
- Verwendung Vorbezug für Amortisation von Hypothekendarlehen
- Erfüllung Informationspflicht der Aufsichtsbehörde und Versicherten über Dauer der Massnahmen gemäss BVV2 Artikel 44/3

Nur in besonderen Fällen und mit spezieller Begründung sollte ein Aufschub von mehr als 24 Monaten seit dem entsprechenden Begehren angeordnet werden.

Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge

Ebenfalls Bestandteil dieser Mitteilung Nr. 68 sind die Weisungen des Bundesrates an die Aufsichtsbehörden, welche seit 1. Juli 2003 in Kraft getreten sind. Es wird den Aufsichtsbehörden empfohlen, diese für sämtliche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen anzuwenden. Wir empfehlen Ihnen, diese doch sehr ausführlichen Weisungen zu studieren, da der eine oder andere Punkt auch Ihre Vorsorgeeinrichtung betreffen könnte.

Die Mitteilung Nr. 68 mit sämtlichen Bestandteilen können Sie direkt im Internet unter www.bsv.admin.ch Rubrik Berufliche Vorsorge herunterladen oder bei uns beziehen.

News.Info

Entscheid des Versicherungsgerichtes vom 23.5.03

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt, wo bereits Anspruch auf eine reguläre oder vorzeitige Pensionierung besteht, stehen dem Versicherten keine Austrittsleistungen mehr zu, sondern einzig die vorgesehene Altersleistung. Ein Arbeitnehmer wird auch dann gegen seinen Willen pensioniert, wenn er bis zur gesetzlichen Altersgrenze bei einem anderen Arbeitnehmer weiter arbeiten will.

Wohnraumförderungsgesetz (WFG) auf den 1.10.2003 in Kraft gesetzt

Der Bund kann mit zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen das Angebot von preisgünstigen Mietwohnungen und Erwerb oder Erneuerung von preisgünstigem Wohneigentum fördern. Er wird aber bis 2008 keine Direktdarlehen gewähren, sollte das vom Bundesrat entworfene „Entlastungsprogramm 2003“ gutgeheissen werden.

Steuern BL

Verzugszinsen werden nur noch berechnet, wenn bis zur Steuer-Fälligkeit eine provisorische oder definitive Rechnung oder nach der Fälligkeit eine Steuerrechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt wird.

Steuerpaket des Bundes, sofern es kommt!

Sofern das Kantonsreferendum nicht ergriffen wird, stehen folgende Änderungen bevor:

Ab 2004 (nur Bund)

Teilsplitting für Ehepaare: Das Einkommen wird zusammengezählt, durch 1,9 geteilt und zum Satz des so ermittelten Einkommens versteuert.

Neufestsetzung der Abzüge: Alleinstehende CHF 11'000; Alleinerziehende zusätzlich bis CHF 5'500; Kinderabzug CHF 9'300; für Krippenkosten bis zu CHF 7'000; Allgemeiner Abzug CHF 1'400 pro Person; Anstelle des Versicherungsabzugs tritt ein Abzug für Krankenkassenprämien entsprechend dem kantonalen Durchschnitt der Grundprämie.

Umsatzabgabe: Geschäfte mit ausländischen Banken und Corporates werden entlastet.

Emissionsabgabe: Freigrenze wird erhöht auf CHF 1'000'000

Ab 2008 (Bund und Kantone)

Abschaffung des Eigenmietwertes, Unterhaltskosten sind abzugsfähig soweit diese CHF 4'000 übersteigen. Kein Schuldzinsabzug; ausser Hypothekarzinsen während der ersten 10 Jahre für Ersterwerber, limitiert auf max. CHF 7'500 pro Person (Ehepaare CHF 15'000) für die ersten 5 Jahre und lineare Reduktion während weiterer 5 Jahre. Bis Alter 45 Abzug vom Einkommen für Bausparen während 5 – 10 Jahren in Höhe des zweifachen Betrags der Säule 3a (ca. CHF 12'000 pro Person).

Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

CH Gesellschaften, an welchen deutsche Gesellschaften mit mindestens 20 % beteiligt sind, können anstelle der Ablieferung der Verrechnungsteuer eine Meldung an die ESTV machen.

Neuer Internet Link: www.ch.ch öffnet ein neu gestaltetes Portal zu den verschiedensten Bereichen unseres Staates.

Basel, im August 2003